

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail

Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg
Postfach 3529
91023 Erlangen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: stefan.goettler@reg-mfr.bayern.de
Ihr Antrag vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	
06.09.2024	RMF-SG55.1-8646-11-134-3 Herr Göttler	Telefon / Fax 0981 53- Erreichbarkeit Bischof-Meiser-Str. 2/4 1502 / 981502 Zi. Nr. 1.04 Datum 19.09.2024

**Vollzug des Naturschutz- und Artenschutzrechts;
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den
Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG
Beeinträchtigung geschützter Tierarten (Zauneidechse) - Umsetzung des Bebauungsplans
Nr. 4656 "Technische Universität Nürnberg", Stadt Nürnberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde - erlässt folgenden

Bescheid:

- Dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg wird für die im Betreff genannte Maßnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter folgenden Auflagen erteilt:
 - Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der WGF Landschaft GmbH, Nürnberg, vom 26.07.2024 unter den Nrn. 3.1 bis 3.3 auf den Seiten 10 bis 22 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zur Wahrung des Erhaltungszustandes werden als Bestandteil dieses Bescheides festgesetzt und sind vollumfänglich umzusetzen.
- Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Freistaat Bayern plant die „Technische Universität Nürnberg“ auf den südlichen Teilflächen des ehemaligen Südbahnhofes an der Brunecker Straße in Nürnberg zu errichten. Aktuell führt die Stadt Nürnberg das entsprechende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4656 durch.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

Die Planung wurde zwischen Stadtplanungsamt und Umweltamt der Stadt Nürnberg sowie der Technischen Universität Nürnberg und dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg abgestimmt. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wurden ebenfalls umfassend und detailliert mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde in einem fortlaufenden Prozess besprochen und abgestimmt.

Bei der Reptilienart Zauneidechse, die Teile des Geltungsbereichs besiedelt, wird durch die Verwirklichung der Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Lebensraum der Zauneidechse zerstört.

Lebensräume im räumlichen Zusammenhang mit den ursprünglichen Lebensstätten stehen nicht zur Verfügung und können auch nicht entwickelt werden. Die Umsiedlung der Individuen vom Eingriffsort in den Ersatzlebensraum findet ebenfalls nicht im räumlichen Zusammenhang statt.

Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg hat mit E-Mail vom 06.09.2024 einen Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gestellt.

II. Rechtliche Beurteilung

Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens/Artenschutz nach europäischem Recht

Eine Ausnahme für die anstehenden Baumaßnahmen ist erforderlich, da die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht werden.

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

Von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für wildlebende europäische Vogelarten eine Ausnahme erteilt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und die Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Die fachlichen Ausführungen in der vorliegenden saP werden wie folgt zusammengefasst:

1. Anhang IV - Arten

1.1 Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In allen für die Art potenziell geeigneten Habitaten (wenig gestörte, strukturreiche und sonnige Grünlandbrachen und Ruderalflächen) innerhalb des Geltungsbereichs wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die höchste Nachweisdichte erfolgte im Westen des Gebietes in Bereichen, die eine wechselnd dichte Grasschicht im Kontakt zu besonnten Gehölzrändern oder einzelnen Sträuchern aufweisen.

1.2 Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die Zauneidechse ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es besteht keine Möglichkeit, die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist daher notwendig. Diese kann nur bei Vorliegen der in § 45 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG normierten Voraussetzungen erteilt werden.

2. Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG

2.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt bei europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten) nur in Betracht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde das Vorliegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses zu prüfen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem die Technische Universität Nürnberg (UTN) errichtet werden soll, liegt auf Teilstücken des ehemaligen Südbahnhofs Nürnberg und stellt die größte städtebauliche Entwicklungsfläche im Stadtgebiet von Nürnberg dar. Das Planungskonzept für das Gesamtareal (insgesamt 3 Bebauungspläne und Erschließungsmaßnahmen) sieht unterschiedliche Nutzungen (u.a. Wohnen, Schule, Gewerbe, Einzelhandel, Universität, Parkanlage, ökologische Ausgleichsflächen, Mobilität) vor. Ziel für das Gesamtgebiet ist eine Reaktivierung (Konversion) bestehender Bauflächen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen folglich vor.

2.2 Zumutbare Alternativen für das Abbauvorhaben, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Zumutbare Alternativen bestehen nach Aktenlage nicht.

2.3 Günstiger Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten (Zauneidechse) zu wahren.

3. Ermessen

Ermessensrelevante Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßem Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) dazu führen, die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht zu erteilen, liegen nicht vor. Die Ausnahme wird in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt.

4. Nebenbestimmungen

Die Anordnung der Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Auflagen sind notwendig, damit die Beeinträchtigung der betroffenen Art so gering wie möglich ausfällt bzw. gänzlich vermieden wird.

Diese Ausnahme gilt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Anderweitige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder erforderliche Zustimmungen Dritter werden davon nicht berührt. Diese sind ggf. gesondert einzuholen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes.

Hinweis:

Die Stadt Nürnberg, untere Naturschutzbehörde, erhält eine Kopie dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Göttler
Regierungsamtsrat